GEMEINDE OBERHOFEN IM INNTAL
BEZIRK INNSBRUCK-LAND
Franz-Mader-Straße 26
6406 Oberhofen i. Inntal
E-mail: gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at
Internet: www.oberhofen-inntal.gv.at

Abteilung Bauamt
Brecher Iris 05262/62747-12
gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at

Aktenzeichen: 031-3-13/2024

Oberhofen, am 01.12.2025

K U N D M A C H U N G

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes, vom 24.11.2025, Zahl 335BP25-04K , durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Erhöhung des westseitigen obersten Wandabschlusses (WA H auf 629,40 m üA (statt bisher 628,90 m üA)
- Verschiebung der Baufluchtlinie im Osten um 20 cm bzw. im Norden bis zur Grundgrenze nach "außen" (Osten und Norden)
- Anpassung der grauen Fläche ("Gebäudesituierung - Höchstausmaß") im Osten und Norden an die neue Baufluchtlinie
- Erweiterung der grauen Fläche ("Gebäudesituierung - Höchstausmaß") um 30 cm nach Süden, da die Garage gedämmt ausgeführt werden soll und so die Wände nochmal nach Süden geschoben werden können. Andernfalls müssten die Wände nach innen rücken und die Garage würde zu schmal.

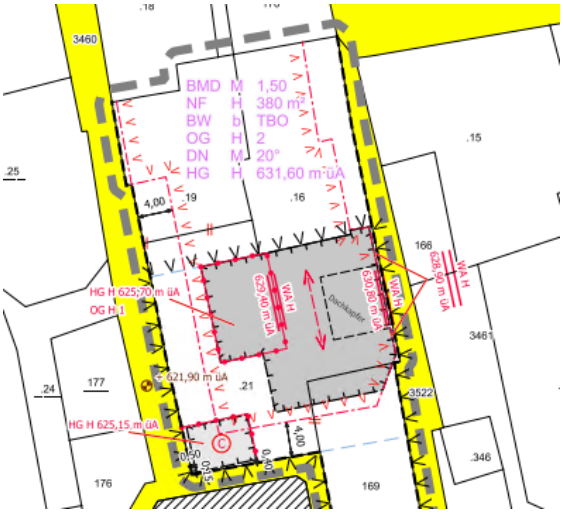

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 02.12.2025 bis zum 17.12.2025

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister Jürgen Schreier	**angeschlagen am: 02.12.2025** **abgenommen am: 17.12.2025**

Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 01.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen-inntal.gv.at/amtssignatur